

Satzung des Heimatverein Norderland e.V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Heimatverein Norderland e.V.". Der Verein ist unter der Nummer 120053 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Norden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. a) Der Verein stellt sich die Aufgabe der Förderung der Heimatpflege und Erforschung der Heimatgeschichte.
b) Der Verein stellt sich die Aufgabe der zukunftsorientierten Förderung von Kultur und Volksbildung, durch Forschung und Vermittlung der Forschungsergebnisse im Bereich der Teekultur und der Volkskunde sowie der Pflege, Bewahrung und Präsentation zu diesen Kulturbereichen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch die Trägerschaft des Ostfriesischen Teemuseums mit Museum für Volkskunde Norden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können einzelne Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung
 - b) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand gegenüber spätestens drei Monate vor Abschluss eines Kalenderjahres anzuzeigen ist
 - c) durch Ausschluss. Ausschlussgründe sind insbesondere Beitragsrückstände, wenn Beiträge trotz zweimaliger Mahnung für zwei Jahre nicht bezahlt wurden, sowie die Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Vor dem Beschluss des Vorstands ist das betreffende Mitglied mündlich oder schriftlich anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen zu, Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu richten. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Alle dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen werden im Falle des Austritts oder des Ausschlusses sofort fällig; als Fälligkeitstag gilt der Tag des Ausscheidens. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Recht am Vereinsvermögen zu.

§ 5

Ehrenmitglieder

1. Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder seinen Zweck erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Davon abgesehen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Vereinsmitglieder.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden vom Vereinsvorstand mit diesen vereinbart.

§ 7

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und uneigennützig im Rahmen der Satzung. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz notwendiger und nachgewiesener Auslagen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, über den Jahresabschluss des Heimatvereins und des Museumsbetriebes, über Satzungsänderungen, die Beiträge und die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringendes Interesse vorliegt oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragt und begründet.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer und entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen, Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht anwesend.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder ist geheime Abstimmung vorzunehmen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Mitglieder bestimmen eine natürliche Person zu ihrer Vertretung.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; Beschlüsse sind darin im Wortlaut der Beschlussfassung aufzunehmen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der Schatzmeister/in,
 - e) drei Beisitzer/innen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende. Der erste und der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar im jährlichen Wechsel
 - im 1. Jahr der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und zwei Beisitzer/innen,
 - im 2. Jahr der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und ein/e Beisitzer/in. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch verwaltet. Das gilt nicht für das Amt des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und schließt Verträge mit etwaigen Kooperationspartnern ab. Er kann sich einen Geschäftsführer bestellen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Einzelheiten seiner Aufgaben-erledigung, insbesondere die Vertretung des Schriftführers und des Schatzmeisters durch die Beisitzer, sowie Regelungen über Einberufung von Sitzungen und den Sitzungsablauf niedergelegt werden.
7. Beschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Vorstandsmitglieder können während einer laufenden Amtsperiode von der Mitglieder-versammlung abgewählt werden, wenn sie ihre Aufgaben nicht der Satzung entsprechend ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
9. Der Vorstand kann zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins Arbeitsgruppen bilden.

§ 10

Museumsbeirat

1. Zur Unterstützung des Museumsbeirats kann unter Beteiligung von Kooperationspartnern ein Beirat eingerichtet werden. Das Nähere regelt ein Kooperationsvertrag.
2. Der Vorstand benennt aus den Reihen der Mitglieder die Vertreter des Vereins für den Museumsbeirat.

§ 11

Geschäftsführung des Museums

1. Die/der wissenschaftliche Leiter/in wird vom Vorstand eingestellt.
2. Die wissenschaftliche Museumsleitung soll vom Vorstand als besondere/r Vertreter/in gem. § 30 BGB als Geschäftsführer/in für den Museumsbetrieb bestellt werden. Diese Regelung wird für die Laufzeit eines Kooperationsvertrages mit der Stadt Norden außer Kraft gesetzt.

§ 12
Kassen- und Rechnungswesen

1. Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Kassenführung und Rechnungslegung zuständig.
2. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht eingeschränkt. Für vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB eingegangen werden, bedarf es, sofern sie im Einzelfall einen Betrag von 500 €(in Worten: fünfhundert Euro) überschreiten, der Zustimmung des Gesamtvorstands.
3. Der/die Schatzmeister/in darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des Vorstandsvorsitzenden leisten. Der Vorstand kann dem/der Schatzmeister/in für die laufenden Geschäfte Zahlungsvollmacht erteilen.
4. Der/die Schatzmeister/in hat zum Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss zu erstellen, aus dem der Vermögensstand und die finanziellen Verhältnisse des Vereins ersichtlich sind. Zum Aufstellen des Jahresabschlusses kann der Vorstand auch ein Steuerfachbüro beauftragen.
5. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13
Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle über das Kassen- und Rechnungswesen wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf zwei Jahre. Im Wechsel ist jährlich ein Kassenprüfer neu zu wählen. Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Übereinstimmung zwischen Kasse und Buchführung und den Nachweis ordnungsgemäßer Buchführung durch entsprechende Belege.
4. Über jede Kassenprüfung ist Bericht zu fertigen, der den Kassenakten beizufügen ist. In der Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung zu berichten.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Sie sind nur zulässig, wenn die Satzungsänderungen in der Tagesordnung enthalten sind. Sie können nicht durch Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es wird abgestimmt gem. § 8 Abs.4.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht hinsichtlich der Eintragung in das Vereinsregister oder die zuständige Finanzbehörde hinsichtlich der Gemeinnützigkeit des Vereins vorschreibt. Die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung über solche vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungen zu unterrichten.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung, auf der drei Viertel der Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen. Es wird abgestimmt nach § 8 Abs. 4.
2. Ist die Mitgliederversammlung in dieser Frage nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Auflösungsantrag muss der einzige Tagesordnungspunkt für die Sitzung sein; ein Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.
4. Ist die Mitgliederzahl auf unter drei abgesunken, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 73 BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Norden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Heimatkunde und Heimatpflege zu verwenden hat.

§ 16

Der Rummel

Der Rummel (Versammlungsraum) im Alten Rathaus wird für Trauungen, Vorträge, Teetafeln, Empfänge, Tagungen und Lesungen zur Verfügung gestellt. Näheres, wie Nutzerkreis, Kosten-Pauschale usw. legt der Vorstand fest.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 20. März 2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; mit gleicher Wirkung tritt die Satzung vom 14. Februar 2006 außer Kraft.

Norden, den 25 Juni 2009

Helmut Markus
Vorsitzender

Ingo Hartmann
stellvertr. Vorsitzender